OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:

LVwG-551320/7/Wg

Datum:

Linz, 12. September 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde des I S, x, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 24. Mai 2018, GZ: BBV/WA98243zg, betreffend wasserpolizeilichen Auftrag

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1.1. Der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) erteilte dem Beschwerdeführer (Bf) mit Bescheid vom 24. Mai 2018, GZ: BBV/WA98243zg, gemäß § 138 Wasserrechtsgesetz (WRG) den wasserpolizeilichen Auftrag, die Versickerung von Oberflächenwässern auf dem zum Betrieb eines Autoabstellplatzes verwendeten Grundstück Nr. x, KG K, über die Oberflächenbefestigung des Abstellplatzes aus verdichtetem Schotter und Kiesschüttung ohne jegliche Vorreinigungsmaßnahmen unverzüglich einzustellen und in der Folge auf Dauer zu unterlassen.

1.2. In der dagegen erhobenen Beschwerde stellt der Bf den Antrag, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge den angefochtenen Bescheid wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit beheben. Der Bf stellt keinen Antrag auf Durchführung einer Verhandlung. Die belangte Behörde beantragt im Vorlageschreiben die Abweisung der Beschwerde und verzichtet auf die Durchführung einer Verhandlung. Das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan (W) beantragt in der Stellungnahme vom 7. August 2018 die Abweisung der Beschwerde.

2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die von der Behörde vorgelegten Verfahrensakte und Einholung eines Grundbuchsauszuges. Danach steht folgender Sachverhalt fest:

2.1. Das Grundstück Nr. x, KG K, steht im Miteigentum des Ing. M K und des H L. Die Fläche des Autoabstellplatzes auf Grundstück Nr. x, KG K, beträgt ca. 1.000 m^2. Der Bf betreibt als Untermieter fünf Stellplätze dieses Autoabstellplatzes (Grundbuchsauszug, Begründung bekämpfter Bescheid 1. Absatz Seite 2, Stellungnahme des Amtssachverständigen für Gewässerschutz Dipl.-Ing. D vom 6. August 2015 AS 276, Gutachten Amtssachverständiger Ing. H vom 23. Jänner 2004 AS 143, Untermietvertrag AS 364 jeweils aus dem Behördenakt 501/WA98243).

2.2. Mit Bescheid vom 26. Juli 1999, GZ: 501/S980299c, erteilte die belangte Behörde dem damaligen Betreiber für den Abstellplatz eine gewerbebehördliche Genehmigung. Die wasserrechtliche Bewilligung zur Versickerung der Oberflächenwässer vom 26. Februar 1998, GZ: Wa-203641/5/Lab/He, ist mit Ablauf des 30. Juni 1998 erloschen, da mit der Ausführung der wasserrechtlich bewilligten Anlagen nicht begonnen wurde. Das Erlöschen wurde in Spruchabschnitt A) des Bescheides vom 15. Juni 1999 festgestellt. In Spruchabschnitt B) dieses Bescheides wurde gemäß § 138 Abs. 1 lit. a WRG folgender wasserpolizeilicher Auftrag erteilt: „Die Versickerung von Oberflächenwässern auf dem zum Betrieb eines Gebrauchtwagenplatzes verwendeten Grundstück Nr. x, KG K, über die Oberflächenbefestigung des Abstellplatzes aus verdichtetem Schotter und Kiesschüttung ohne jegliche Vorreinigungsmaßnahmen ist binnen zwei Monaten ab Rechtskraft dieses

Bescheides einzustellen und in der Folge auf Dauer zu unterlassen.“ Mit wasserpolizeilichem Auftrag vom 22. Oktober 2015 trug die belangte Behörde der Mieterin des Abstellplatzes, O C, die Einstellung der Versickerung von Oberflächenwässern auf. Mit Untermietvertrag vom 2. Oktober 2017 überließ O C dem Bf fünf der auf diesem Grundstück befindlichen Stellplätze. Der Untermietvertrag wurde am 2. Oktober 2017 auf drei Jahre abgeschlossen. Mit 10. Oktober 2017 meldete der Bf das Handelsgewerbe mit Ausnahme der reglementierten Handelsgewerbe und Handelsagent an. Am 15. November 2017 waren neben dem Bf im östlichen Teil des Grundstückes noch drei weitere Autohändler tätig (Bescheid vom 26. Juli 1999 aus dem Behördenakt BBV/S960058; Bescheid vom 26. Februar 1998 AS 47, Bescheid vom 15. Juni 1999 AS 115, Bescheid vom 22. Oktober 2015, AS 290 und Erkenntnis LVwG Oö. vom 29. Juli 2016 AS 303, Untermietvertrag AS 364, Bericht D vom 15. November 2017 AS 349, Gewerbeanmeldung AS 355 jeweils aus dem Behördenakt 501/WA98243).

2.3. Im gegenständlichen Bereich befinden sich künstliche Anschüttungen mit einer Mächtigkeit bis über 5 m. Darunter liegen quartäre bis rezente Sedimente, zum Teil wechsellagernd mit schluffigen Einschaltungen. Der Gesteinsaufbau ist kleinräumig stark wechselnd. Der Grundwasserspiegel ist in ca. 7,5 m unter Gelände zu erwarten. Somit ist ein Eintrag von grundwassergefährdenden Stoffen (vor allem Kohlewasserstoffen) durch Tropfverluste, wobei Flüssigkeitsaustritte im Literbereich möglich sind, mangels ausreichenden Rückhaltevermögens im Oberboden in das Grundwasser aus fachlicher Sicht zu erwarten. Der Autoabstellplatz ist unbefestigt, geschottert und nicht versiegelt. Beim Betrieb des gegenständlichen Autoabstellplatzes ist mit einer mehr als geringfügigen Einwirkung auf die Beschaffenheit des Grundwassers unter Berücksichtigung des Richtwertes für Mineralölkohlenwasserstoffe von 0,1 mg/l zu rechnen. Aus wasserfachlicher Sicht ist die Verwendung der geschotterten Fläche für einen Gebrauchtwagenabstellplatz nicht bewilligungsfähig (Begründung bekämpfter Bescheid letzter Absatz Seite 2, Stellungnahme des Amtssachverständigen für Gewässerschutz Dipl.-Ing. D vom 6. August 2015 AS 276 und Begründung des Berufungsbescheides vom 18. Oktober 2004 3. Absatz Seite 4 AS 149, Gutachten Amtssachverständiger Ing. H vom 23. Jänner 2004 AS 143 aus dem Behördenakt 501/WA98243).

2.4. Für den Abstellplatz auf Grundstück Nr. x, KG K, ist keine aufrechte wasserrechtliche Bewilligung vorhanden. Es ist kein gewerbebehördliches Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung derzeit anhängig (Akt).

3. Beweiswürdigung:

3.1. Die Feststellungen (2.) stützen sich auf die in Klammer angegebenen Beweismittel. In der Beschwerde vom 15. Juni 2018 führt der Bf aus: „Ich möchte gegen Ihren Bescheid vom 24.05.2018 Beschwerde erheben. Ich habe mit Herrn L gesprochen, und dieser hat mit seinem (ehemaligen) Anwalt gesprochen. Dieser Platz wird

bereits seit langem als Gebrauchtwagenplatz betrieben. Spätestens seit dem Jahr 1989 steht fest, dass eine Versickerung der Oberflächengewässer im Einklang mit den rechtlichen Bestimmungen ist. Es hat sich hier auch vom technischen Sachverhalt nicht geändert. Es wird auf die Verfahren 501/WA98252a und 501/WA/828/89 des Magistrates L verwiesen, sowie auf das Verfahren 22 Ur 247/92 des LG L. Es hat sich weder am technischen Sachverhalt noch am rechtlichen Sachverhalt irgendetwas geändert. Wenn Sie meinen, dass das wirklich unzulässig ist hätten Sie einen Alternativauftrag nach § 138 Abs. 2 WRG 1959 erteilen müssen. Ich ersuche daher das Landesverwaltungsgericht; den angefochtenen Bescheid wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit zu beheben." Die Behörde führt dazu im Vorlageschreiben aus: „Ergänzend wird angemerkt, dass der vom Beschwerdeführer erwähnte Akt WA 828/89 angeschlossen ist. Aus diesem Akt ergeben sich aus Sicht der belangten Behörde keine Neuerungen. Ebenso sind die zum gegenständlichen Grundstück bestehenden betriebsanlagenrechtlichen Vorakte angeschlossen, da der Beschwerdeführer implizit darauf Bezug nimmt. Unter der vom Beschwerdeführer ebenfalls angeführten GZ 501/WA98252a existiert im Bereich der Stadt L kein Akt, es könnte sich um einen Tippfehler handeln und der beschwerdegegenständliche Akt (WA98243) gemeint sein. Zur behaupteten Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides: Dazu wird auf die Ausführungen im Bescheid verwiesen. Zudem sei erwähnt, dass das Oö. Landesverwaltungsgericht zu einem im Grunde identen Sachverhalt bereits rechtskräftig entschieden hat (Erkenntnis vom 29.7.2016, GZ LVwG-550729/7/MZ/BZ; sh. auch Blz 303 des angeschlossenen Verfahrensaktes)." Nach Einlangen der Stellungnahme des W wahrte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 9. August 2018 das Parteiengehör und informierte die Verfahrensparteien über den vorläufig angenommenen Sachverhalt. Der Bf gab dazu mit Schreiben vom 28. August 2018 folgende Stellungnahme ab: „Ich habe Ihr Schreiben vom 09.08.2018 und auch die Stellungnahme des Magistrates der Stadt L (Anm.: das Vorlageschreiben) erhalten. Ich habe mich deswegen mit den Vermietern in Verbindung gesetzt, und die haben mir von ihrem ehemaligen Rechtsanwalt Unterlagen zu der Angelegenheit zukommen lassen. Warum der Magistrat den Akt 501/WA98252B nicht mehr findet ist offen gestanden niemandem klar. Ich übermittle in der Anlage daher jene Urkunden, die mit diesem Akt in Verbindung stehen. Wie mir vom Vermieter mitgeteilt wurde, ist die geologische Situation der beiden unmittelbar nebeneinander liegenden Grundstücke ident, außer dass von meinem Grundstück aus der Abstand zum Grundwasser noch größer ist. Ich ersuche daher meiner Beschwerde stattzugeben." Dem Schreiben vom 28. August 2018 waren das Straferkenntnis GZ: 501/WA98252B, das Erkenntnis des Unabhängigen Verwaltungssenates VwSen-260239/2/Wei/BK, die gewerbebehördliche Genehmigung vom 26. Juli 1999 sowie das Gutachten zu 22 Ur 247/92 angeschlossen.

3.2. Soweit der Bf von den Vermietern spricht, ist festzuhalten, dass er laut im Akt befindlichem Vertrag Untermieter ist. Mieterin ist O C, Adressatin des wasserpolizeilichen Auftrages vom 22. Oktober 2015, der mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich GZ: LVwG-550729 bestätigt wurde. Herr L ist Miteigentümer des Grundstückes Nr. x.

3.3. Das vom Bf mit Schreiben vom 28. August 2018 vorgelegte Straferkenntnis wurde nicht zur in der Beschwerde genannten Zahl „501/WA98252a", sondern

unter der Aktenzahl GZ: 501/WA98252B erlassen. Es kann der Behörde kein Vorwurf gemacht werden, wenn sie den in der Beschwerde nicht genannten Akt 501/WA98252B (über ein Straferkenntnis aus dem Jahr 1998, das sich nicht auf den Bf und darüber hinaus nicht auf das verfahrensgegenständliche Grundstück bezieht) nicht vorgelegt hat. Auf die Schlussfolgerungen der Entscheidung des Unabhängigen Verwaltungssenates VwSen-260239/2/Wei/BK wird auf Ebene der rechtlichen Beurteilung eingegangen.

3.4. Das vom Bf vorgelegte, im gerichtlichen Strafverfahren Ur 247/92 erstellte, Gutachten vom 22. Juli 1993 bezieht sich nicht auf das verfahrensgegenständliche Grundstück Nr. x, sondern auf Bodenverunreinigungen auf Grundstück Nr. x. Die Annahmen dieses Gutachtens stehen in keinem Widerspruch zu dem von der Behörde verwerteten, im Klammerausdruck unter Punkt 2.3. bezeichneten Gutachten. Im ersten Absatz auf Seite 16 des Gutachtens vom 22. Juli 1993 wird ausgeführt: „Geht man daher vom Geländeniveau des Abstellplatzes mit 258,5 m bzw. 258,2 m.ü.A. aus, so liegt der Grundwasserspiegel im Bereich des Platzes erwartungsgemäß rd. 4,8 bis 5,1 m unter Geländekante.“ Der Bf weist zutreffend darauf hin, dass bei Grundstück Nr. x der Abstand zum Grundwasser noch größer ist. Laut dem von der Behörde ausgewerteten Gutachten ist der Grundwasserspiegel in ca. 7,5 m unter Gelände zu erwarten. Das W führt dazu in seiner Stellungnahme vom 7. August 2018 aus: „Die Höhenlage der geschotterten Parkfläche auf Grstk Nr. x KG K liegt lt. D/W auf 259 m.ü.A., der Grundwasserspiegel liegt lt. WIS im Bereich der ggstl. Parkfläche bei 252 bis 255 m.ü.A., daher ca. 4,0 - 7,0 m unter der geschotterten Parkplatzoberfläche.“ Die Annahme der Behörde (Grundwasserspiegel in ca. 7,5 m unter Gelände, vgl. erster Absatz auf Seite 3 des bekämpften Bescheides) erscheint im hier maßgeblichen Zusammenhang plausibel und wird daher den Feststellungen zu Grunde gelegt (2.3.).

3.5. Das Gutachten vom 22. Juli 1993 kommt zu folgender Schlussfolgerung: „Am gegenständlichen Standort (Anm.: Grundstück Nr. x) wurde seit 1965 ein Autowrackabstellplatz betrieben, seit 1975 von Herrn E. L. Im Zuge des Betriebes kam es zu Erdreichverunreinigungen durch Öle und wurde nach Übernahme des Geländes durch Herrn H. L Material teilweise abgehoben und auf anderen Grundstücken angeschüttet. ... Durch die vorliegenden Bodenkontaminationen ist es zu keinen messtechnisch nachweisbaren Kontaminationen des Grundwassers und der T gekommen.“ Messtechnisch war eine Kontamination folglich nicht nachweisbar. Der Gutachter beurteilte aber auch das abstrakte Gefährdungspotenzial und kam dabei zu folgendem Ergebnis: „Damit liegt eine abstrakte Gefährdung des Grundwassers durch den Betrieb des Abstellplatzes im Bereich der Kernbohrungen vor, allerdings befindet sich in größerer Tiefe jedenfalls lokal ein Material, welches einen wesentlich höheren eluierbaren Kontaminationsgrad aufweist als die oberen Schichten.“ Unabhängig davon bezieht sich der bekämpfte Bescheid nicht auf Grundstück Nr. x, sondern auf Grundstück Nr. x. Der Abstellplatz auf Grundstück Nr. x war bereits im Jahr 1999 Gegenstand des unter Punkt 2.2. genannten wasserpolizeilichen Auftrages vom 15. Juni 1999. Aus wasserfachlicher Sicht ist die Verwendung der geschotterten Fläche für einen

Gebrauchtwagenabstellplatz nicht bewilligungsfähig, worauf die Behörde zutreffend im ersten Absatz auf Seite 4 der Begründung des bekämpften Bescheides hinweist. Dieses Ergebnis steht im Einklang mit dem im Akt befindlichen unter Punkt 2.3. genannten Gutachten. Das W führt in diesem Zusammenhang in seiner Stellungnahme vom 7. August 2018 aus: „Angesichts der Größe der ggstl. geschotterten bzw. bekiesten Parkfläche (> 400 m^2) auf dem Grstk. Nr. x KG K von ca. 1.100 m^2, die weit mehr als 20 PKW-Stellplätze zulässt und der Tatsache, dass durch die geschotterte oder bekieste Oberfläche des Parkplatzes für KFZ und in dessen sickerfähigem Untergrund keine dem Stand der Technik entsprechende Vorreinigung (durch Filterung, Sedimentation, Ad- und Absorption und mikrobakteriellen Prozesse) der straßenspezifisch belasteten Niederschlagswässer erfolgt und damit eine Verschmutzung des Grundwassers durch Tropfverluste, Verbrennungsrückstände, Reifenabrieb, Kupplungen, Bremsbeläge, Störfälle, etc. zu erwarten ist, ist zum Schutz des Grundwassers eine rasche Anpassung an den Stand der Technik oder die sofortige Einstellung bzw. Unterlassung der Parkplatznutzung zu fordern."

3.6. Für den Abstellplatz liegt die im Akt befindliche gewerbebehördliche Genehmigung vom 26. Juli 1999 vor. Eine Kopie dieser Genehmigung war auch dem Schreiben des Bf vom 28. August 2018 angeschlossen (2.2.). Dies ändert nichts daran, dass keine wasserrechtliche Bewilligung vorhanden ist (vgl. den bereits erwähnten Bescheid vom 15. Juni 1999). Ein gewerbebehördliches Genehmigungsverfahren ist derzeit nicht anhängig (2.4.).

3.7. Der Bf wurde mit Schreiben vom 9. August 2018 über die in den Punkten 2.1., 2.2., 2.3. und 2.4. genannten Beweismittel in Kenntnis gesetzt. Weder die Beschwerde noch die Stellungnahme vom 28. August 2018 begründen Zweifel an den Schlussfolgerungen der Behörde. Der Abstellplatz wird bereits im Gutachten des Amtssachverständigen Ing. H vom 23. Jänner 2004 beschrieben. Dass sich am Abstellplatz selber nichts geändert hat, wird vom Bf eingeräumt und wird in der Stellungnahme des Amtssachverständigen Dipl.-Ing. D vom 6. August 2015, der auf die Ergebnisse einer Berufungsentscheidung vom 18. Oktober 2004 verweist, bestätigt. Die im bekämpften Bescheid zur Versickerung getroffenen Feststellungen sind daher nicht zu beanstanden und werden der Entscheidung zu Grunde gelegt. Auf diese Überlegungen stützen sich die zu Punkt 2. getroffenen Feststellungen.

4. Rechtliche Beurteilung:

4.1. Zum Absehen von der Durchführung einer Verhandlung:

Das Verwaltungsgericht hat auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. In der Rechtsmittelbelehrung des bekämpften Bescheides weist die Behörde darauf hin, dass der Bf das Recht hat, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung zu beantragen. Der Bf

stellte keinen Verhandlungsantrag. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 24 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht auch ohne Antrag von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen, wenn es dies für erforderlich hält, wobei die Durchführung einer mündlichen Verhandlung ohne Parteiantrag nicht im Belieben, sondern im pflichtgemäßen Ermessen des Verwaltungsgerichtes steht. Dies ist nach der Rechtsprechung etwa dann anzunehmen, wenn die Beweiswürdigung der Verwaltungsbehörde substantiiert bekämpft oder ein konkretes sachverhaltsbezogenes Vorbringen erstattet wird (vgl. VwGH Ro 2015/03/0029).

Entscheidend ist vor allem, dass bereits im Bescheid vom 15. Juni 1999 eine wasserpolizeiliche Anordnung betreffend Grundstück Nr. x getroffen wurde. Ein weiterer wasserpolizeilicher Auftrag richtete sich gegen O C (2.2.). Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich setzte den Bf mit Schreiben vom 9. August 2018 unter Darstellung der sich aus den Akten ergebenden Verfahrenschronologie über die vorangegangenen wasserpolizeilichen Verfahren in Kenntnis und kündigte ihm an: „Auf Grund der in den Akten dokumentierten rechtskräftigen wasserpolizeilichen Aufträge aus den Jahren 1999 und 2015 ist daher vorläufig beabsichtigt, die Beschwerde als unbegründet abzuweisen. Sie erhalten die Gelegenheit, sich dazu binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens zu äußern.“ In der dazu eingelangten Stellungnahme vom 28. August 2018 (vgl. 3.1.) gibt der Bf an, sich mit den Vermietern in Verbindung gesetzt zu haben, äußert sich aber nicht zu den rechtskräftigen wasserpolizeilichen Aufträgen. Unterstellt man das Beschwerdevorbringen „Dieser Platz wird bereits seit langem als Gebrauchtwagenplatz betrieben.“ als wahr, ist davon auszugehen, dass der Betrieb trotz der wasserpolizeilichen Anordnungen fortgesetzt wurde. Vor diesem Hintergrund sieht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im pflichtgemäßen Ermessen gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG von der Durchführung einer Verhandlung ab.

4.2. Zur Bewilligungspflicht gemäß § 32 Abs. 1 und Abs. 2 lit. c WRG und zur Bestimmung des § 138 Abs. 1 WRG:

Adressat eines Auftrages gemäß § 138 Abs. 1 WRG 1959 ist derjenige, der eigenmächtig eine Neuerung - also eine mit dem WRG 1959 unvereinbare oder eine wasserrechtlich bewilligungspflichtige, aber konsenslose oder konsensüberschreitende Maßnahme oder Veränderung - vorgenommen oder (eine ihn treffende Leistung bzw. Arbeit) unterlassen hat. Hierbei kommt als Täter jeder in Betracht, der die Übertretung des Gesetzes verursacht oder mitverursacht hat, sodass ein wasserpolizeilicher Auftrag nach § 138 Abs. 1 WRG 1959 an den Verursacher bzw. Mitverursacher zu richten ist (VwGH 28.05.2014, 2011/07/0267). Auch die Aufrechterhaltung und Nutzung eines konsenslos bestehenden Zustandes stellt eine Übertretung von Bestimmungen des WRG 1959 im Sinne des § 138 leg. cit. dar (VwGH 25.06.2015, Ro 2015/07/0007).

Für das Vorliegen einer eigenmächtigen Neuerung nach § 138 WRG 1959 kommt es lediglich darauf an, ob eine Maßnahme wasserrechtlich bewilligungspflichtig war und sie ohne Vorliegen einer solchen wasserrechtlichen Bewilligung gesetzt wurde (VwGH 25.06.2015, Ro 2015/07/0007).

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Bewilligungspflicht gemäß § 32 WRG immer dann gegeben, wenn nach dem natürlichen Lauf der Dinge mit nachteiligen Einwirkungen auf die Beschaffenheit der Gewässer zu rechnen ist. Der Eintritt einer Grundwasserverunreinigung ist für die Bewilligungspflicht irrelevant (VwGH 04.03.2008, 2007/05/0311).

Erfüllt die betreffende Maßnahme einen wasserrechtlichen Bewilligungstatbestand, ist die Gewerbebehörde - außerhalb der Mitanwendung in den Fällen der Verfahrens- und Entscheidungskonzentration gemäß § 356b Abs. 1 GewO 1994, die jedoch ein gewerberechtliches Verfahren voraussetzen - zur Wahrung des Schutzes der Gewässer vor einer nachteiligen Einwirkung seitens gewerblicher Betriebsanlagen nicht zuständig. In Mitanwendungsfällen im Sinne des § 356b GewO wäre bei allfälligem Vorliegen der Voraussetzungen des § 138 Abs. 2 WRG (Alternativauftrag) zu bedenken, dass gemäß § 356b Abs. 1 GewO eine gesonderte wasserrechtliche Bewilligung entfällt (vgl. VwGH Ra 2015/04/0028).

Ein wasserpolizeilicher Auftrag nach § 138 Abs. 1 lit. a WRG 1959 kann entweder aus öffentlichen Interessen von Amts wegen oder auf Verlangen eines Betroffenen nach § 138 Abs. 6 WRG 1959 erlassen werden (VwGH 26.05.2011, 2010/07/0068). Ein Auftrag nach § 138 Abs. 2 WRG 1959 darf dagegen nur dann ergehen, wenn die Beseitigung, Nachholung oder Sicherung weder vom öffentlichen Interesse geboten noch von einem in seinen Rechten Beeinträchtigten verlangt wird (VwGH 23.10.2014, Ro 2014/07/0086). Im öffentlichen Interesse kann ein Antrag auf Bewilligung eines Vorhabens gemäß § 105 Abs. 1 lit. e WRG insbesondere dann als unzulässig angesehen werden oder nur unter entsprechenden Auflagen und Nebenbestimmungen bewilligt werden, wenn die Beschaffenheit des Wassers nachteilig beeinflusst würde. Im Rahmen der rechtlichen Beurteilung vorgenommene Interessensabwägungen der Behörde sind nicht rechtswidrig, sofern bei der Wertentscheidung zu berücksichtigende Argumente ausreichend erfasst und einander gegenübergestellt worden sind und die Wertentscheidung als solche zu den für sie maßgebenden Gesetzesvorschriften in ihrer Gesamtschau nicht in Widerspruch steht. Die Beurteilung, ob und inwieweit das öffentliche Interesse im Sinne des § 138 Abs. 1 WRG die Beseitigung einer eigenmächtigen Neuerung erfordert, ist daher dem Grunde nach eine den Behörden vorbehaltene Wertungsentscheidung (vgl. auch VwGH Ro 2014/07/0101).

Ein Auftrag nach § 138 WRG 1959 spricht - bei Identität der Sache - bindend über die wasserrechtliche Bewilligungspflicht desselben Vorhabens ab. Diese Bindung

erstreckt sich auch auf ein nachträgliches Verfahren nach § 138 Abs. 1 lit. a WRG 1959 (VwGH 2010/07/0128).

4.3. Ergebnis:

Es liegt kein Fall des § 356b Abs. 1 GewO vor, da kein gewerberechtliches Verfahren anhängig ist. Der Unabhängige Verwaltungssenat bezieht sich in der vom Bf vorgelegten Entscheidung vom 28. Jänner 2000, GZ: VwSen-260239/2/Wei/BK, auf ein nicht verfahrensgegenständliches Grundstück. Die wasserrechtliche Bewilligungspflicht betreffend das Grundstück Nr. x wurde bereits durch die vorangegangenen wasserpolizeilichen Aufträge verbindlich festgestellt. Insoweit besteht eine Bindungswirkung im gegenständlichen Verfahren. Im Übrigen hat der Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 25. Juli 2013 klargestellt, dass die wasserrechtliche Bewilligungspflicht im Sinne des § 32 Abs. 1 WRG nur dann entfällt, wenn eine Anlage oder eine Maßnahme so gestaltet ist, dass von vornherein und mit Sicherheit eine Einwirkung auf Gewässer in jedem Fall ausgeschlossen ist (VwGH 2010/07/0213). Die Behörde geht daher zutreffend von einer Bewilligungspflicht nach § 32 Abs. 1 WRG aus. Zitat Seite 3 des bekämpften Bescheides: „Auch fahrtüchtige Fahrzeuge, die über ein ‚Pickerl' verfügen, weisen Tropfverluste von Mineralölen auf. In Anbetracht der zitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kann daher von einer Geringfügigkeit der Einwirkung bei der Gefahr des Eindringens von Mineralöl in das Grundwasser keine Rede sein. Nach herrschender Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sind Tropfverluste aus abgestellten Fahrzeugen schon in sehr kleinen Mengen geeignet, das Grundwasser nachteilig zu beeinflussen und entspricht es daher dem natürlichen Lauf der Dinge, dass mit nachteiligen Einwirkungen, nicht bloß geringfügiger Art im Sinne des § 32 Abs. 1 WRG zu rechnen ist."

Die gewerbebehördliche Genehmigung vom 26. Juli 1999, GZ: 501/S980299c, ersetzt keine wasserrechtliche Bewilligung, da sie vor Inkrafttreten des § 356b Abs. 1 Z 6 GewO erlassen wurde. Der Bf verfügt über keine wasserrechtliche Bewilligung und hat daher eine eigenmächtige Neuerung im Sinne des § 138 Abs. 1 WRG zu verantworten.

Zur Interessensabwägung nach § 105 iVm § 138 WRG ist auf folgende Ausführungen in der Begründung des bekämpften Bescheides zu verweisen: „Im vorliegenden Fall verfügt der Abstellplatzbetreiber über keine wasserrechtliche Bewilligung für die Versickerung der Oberflächenwässer und wurde dargestellt, weshalb die derzeit geübte Form der Versickerung dem öffentlichen Interesse an der Reinhaltung des Grundwassers widerspricht und auch nicht dem Stand der Technik entspricht. Aus diesem Grund kann die Versickerung in dieser Form auch nicht bewilligt werden. Da ein Alternativauftrag nach § 138 Abs. 2 WRG nur ergehen darf, wenn die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung nicht schon von vornherein ausgeschlossen ist, kommt ein Alternativauftrag nicht in Betracht." Das W führt in seiner Stellungnahme vom 7. August 2018 aus: „Aus Sicht der Wasserwirtschaftlichen Planung ist daher im öffentlichen wasserwirtschaftlichen Interesse gemäß § 105 Abs. 1 lit. e WRG 1959 die Beschwerde ... abzuweisen und wäre der gegenständliche Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt L zu bestätigen."

Die belangte Behörde hat auch im Hinblick auf die rechtskräftigen wasserpolizeilichen Aufträge die bei der Wertentscheidung zu berücksichtigenden Argumente ausreichend erfasst und einander gegenübergestellt. Die im bekämpften Bescheid getroffene Anordnung ist zur Vermeidung nachteiliger Einflüsse auf das Grundwasser (§ 105 Abs. 1 lit. e WRG) unbedingt erforderlich. Ein Alternativauftrag im Sinne des § 138 Abs. 2 WRG kam daher nicht in Betracht. Es besteht kein Anlass, die Frist neu festzusetzen. Da einer Beschwerde aufschiebende Wirkung zukommt, wird die Anordnung mit Eintritt der Rechtskraft verbindlich. Aus diesem Grund war spruchgemäß zu entscheiden.

5. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Rechtslage durch die angeführte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes geklärt ist.

- zu § 24 VwGVG: VwGH Ro 2015/03/0029
- zu § 138 WRG: VwGH 2010/07/0128; 2011/07/0267; Ro 2014/07/0086; Ro 2014/07/0101
- zu § 32 WRG: VwGH 2010/07/0213
- zu § 356b GewO: VwGH Ra 2015/04/0028

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl